

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 13. Februar 2007 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 03. November 2010)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW. S. 516) sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. 793) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 18. Februar 2011 für die Stadt Neuss folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss erlassen:

#### **Artikel I**

In § 3 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) 03.04.2011“

In § 3 wird der Begriff „HUMA-Center“ durch den Begriff „Rheinparkcenter“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Februar 2011

Herbert Napp  
Bürgermeister